

## Gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in europäischen Ländern

Der Schwangerschaftsabbruch wird in mehreren europäischen Ländern ausserhalb des Strafgesetzbuches in einem Spezialgesetz oder einem Gesetz über die sexuelle Gesundheit im weiteren Sinne oder im Bereich der öffentlichen Gesundheit behandelt. Als Länder mit in diesem Sinne progressiver Gesetzgebung gelten beispielsweise Island und Schweden<sup>1</sup>. Gerade mit Island lässt sich gut aufzeigen, dass eine Fristenregelung ohne weiteres auch in einem anderen Gesetz geregelt werden kann. In der Gesetzgebung von Island wird das Recht auf Selbstbestimmung und der Zugang zur Gesundheitsversorgung in den Mittelpunkt gestellt.

Im Folgenden wird die Regelung in Island ausführlich vorgestellt und das Beispiel Schweden zusammenfassend und schliesslich Frankreich als weiteres Beispiel dargestellt. Dabei ist grundsätzlich festzuhalten, dass es mit der parlamentarischen Initiative (22432)<sup>2</sup> nicht darum geht, in der Schweiz die Inhalte der Fristenregelung zu ändern, sondern diese anstelle im Strafrecht in einem Spezialgesetz, in einem Gesetz über die sexuelle Gesundheit im weiteren Sinne oder im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu verankern. In welcher Form dies zu erfolgen hat wird zu gegebener Zeit im Gesetzgebungsprozess beantwortet und soll nicht Teil dieser Diskussion sein. Wichtig ist aber festzuhalten, dass es good practices gibt, die aufzeigen, wie die Regelung des Schwangerschaftsabbruch ausserhalb des Strafrechts aussehen könnte.

### Island als gutes Beispiel

Island sticht mit einer menschenrechtsbasierten, progressiven Regelung zum Schwangerschaftsabbruch besonders hervor. Der Schwangerschaftsabbruch ist im Gesetz «Termination of Pregnancy Act, No. 43/2019» geregelt.<sup>3</sup>

Sinn und Zweck des Gesetzes ist die Wahrung der Gesundheit der schwangeren Person im Kontext eines Schwangerschaftsabbruchs. Dieser Grundsatz gilt als Recht der schwangeren Person. Um sichere Schwangerschaftsabbrüche zu garantieren, muss der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen sichergestellt werden.

#### Termination of Pregnancy Act, No. 43/2019.

*Article 1 Aim and scope.* “The aim of this Act is to ensure that the right to self-determination of women who request terminations of pregnancy is respected by granting them secure access to the health services”. ...

*Article 3 Women’s rights in connection with the termination of pregnancy.* “Women shall be entitled to the best healthcare services available at any given time in relation to the termination of pregnancy in accordance with the provisions of this Act, the Health Services Act, the Patients’ Rights Act and other acts of law as appropriate.”

<sup>1</sup> Gemäss dem European Abortion Policy Atlas des European Parliamentary Forums for sexual and reproductive rights gibt es in Europa 32 Länder, die den Schwangerschaftsabbruch in einem separaten Gesetz ausserhalb der Strafgesetzgebung regeln. Siehe: [https://www.epfweb.org/sites/default/files/2022-10/ABORT%20Atlas\\_EN%202021-v10%20%281%29.pdf](https://www.epfweb.org/sites/default/files/2022-10/ABORT%20Atlas_EN%202021-v10%20%281%29.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20220432>

<sup>3</sup> <https://www.government.is/lisalib/getfile.aspx?itemid=60ae8fd2-0b91-11ea-9453-005056bc4d74>

Auch in Island wird im Gesetz eine Fristenregelung festgeschrieben. Im Unterschied zur schweizerischen Regelung im StGB wird dabei nicht auf die Rechtfertigung der Straflosigkeit fokussiert, sondern das Recht der schwangeren Person in den Mittelpunkt gestellt. Das Gesetz traut der schwangeren Person die selbstbestimmte Entscheidungsfindung zu und stellt nach erfolgter Entscheidungsfindung die baldige Beendigung der Schwangerschaft ins Zentrum.

**Termination of Pregnancy Act, No. 43/2019.**

*Article 4 Authorisation for the termination of pregnancy.* "Any woman who so requests shall have the right to have her pregnancy terminated up to the end of the 22nd week of pregnancy. In all cases, pregnancy shall be terminated as soon as possible, and preferably before the end of the 12th week of pregnancy." ...

Das Recht auf Information und Beratung vor und nach dem Schwangerschaftsabbruch wird ebenfalls in diesem Gesetz garantiert. Informationen und Beratung im Zusammenhang mit einem Abbruch müssen unparteiisch und auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse, unter Achtung der Menschenrechte erfolgen. Der Zugang zu Beratungen soll sichergestellt werden und ist demnach als Recht, welches sich an den Bedürfnissen der betroffenen Personen orientiert, ausgestaltet.

**Termination of Pregnancy Act, No. 43/2019.**

*Article 8 Information and counselling.* "Before a pregnancy is terminated, the woman shall have the opportunity to receive information and counselling... Furthermore, the woman shall be informed of the potential risks associated with the procedure... Following termination of the pregnancy, the woman shall have the opportunity of a supportive conversation. All information and counselling provided in relation to the termination of pregnancy shall be given in an impartial manner and be based on tried and tested knowledge, with respect for human rights and with human dignity as the guiding principle."

## Das Beispiel Schweden

Die Regelung in Schweden kann ebenfalls als Beispiel herangezogen werden, wie der Schwangerschaftsabbruch ausserhalb des Strafgesetzes geregelt werden kann. Auch in Schweden werden Schwangerschaftsabbrüche in einem eigenen Gesetz (The Abortion Act 1974<sup>4</sup>) geregelt. Das schwedische Abtreibungsgesetz gibt heute allen schwangeren Personen das Recht auf Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs bis zur 18. Schwangerschaftswoche und enthält damit eine Fristenregelung. Dieses Recht gilt unabhängig vom Grund und die Schwangere entscheidet innerhalb dieser Frist selbst, ob sie einen Abbruch vornehmen lässt oder nicht, wobei sie sich nicht rechtfertigen muss. Schwangerschaftsabbrüche ab der 18. Schwangerschaftswoche sind nur möglich, wenn die nationale Behörde für Gesundheit und Wohlfahrt eine Bewilligung erteilt, wobei besondere Gründe für den Schwangerschaftsabbruch vorliegen müssen. Im Schwedischen Abortion Act gibt es auch Sanktionsbestimmungen, beispielsweise bei einem illegalen Schwangerschaftsabbruch wie der Durchführung ohne ärztliche Zulassung. Strafbar ist auch ein vorsätzlicher Verstoss von Ärzt\*innen gegen das Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Person. Das Beispiel Schweden zeigt, dass auch bei der Reglementierung des SAB ausserhalb des StGB Sanktionierungsmöglichkeiten bestehen bleiben.

<sup>4</sup> [http://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/abortlag-1974595\\_sfs-1974-595](http://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/abortlag-1974595_sfs-1974-595)

### **Frankreich mit Regelung in einem öffentlichen Gesundheitsgesetz**

In Frankreich befindet sich eine Fristenregelung zum SAB als eigenständiges Kapitel in einem öffentlichen Gesundheitsgesetz (Livre II : Interruption volontaire de grossesse, Articles L2211-1 à L2223-2 du Code de la santé publique<sup>[1]</sup>). Innert einer Frist von 14 Wochen kann die schwangere Person selber über den Abbruch einer Schwangerschaft entscheiden. Sie ist über die Methoden des SABs aufzuklären und kann zwischen diesen wählen. Die gesetzlichen Regelungen zum SAB wurden zuletzt im März 2022 revidiert. Bei dieser Revision wurden bestehende Hürden abgebaut, so z.B. die Abschaffung einer zweitägigen Bedenkfrist nach einem psychosozialen Gespräch. Wie die Regelung in Frankreich zeigt (Chapitre II : Interruption illégale de grossesse. Articles L2222-1 à L2222-4), besteht auch in einem öffentlichen Gesundheitsgesetz die Möglichkeit, strafrechtliche Sanktionen aufrechtzuerhalten.

---

<sup>[1]</sup>[https://www.legifrance.gouv.fr/codes/section\\_lc/LEGITEXT000006072665/LEGISCTA000006140611/#LEGISCTA000006140611](https://www.legifrance.gouv.fr/codes/section_lc/LEGITEXT000006072665/LEGISCTA000006140611/#LEGISCTA000006140611)